

# Beitragsordnung

des

## Bundesverband Gebäudemodernisierung (BVGeM) e.V.

Gültig ab 25.01.2022

### § 1 Gegenstand

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge, die der Erfüllung des in § 2 der Satzung niedergelegten Vereinszwecks dienen.

### § 2 Beitragshöhe

Der monatliche Mitgliedsbeitrag richtet sich nach der nachfolgenden Staffel:

- a) Kategorie I: ordentliche Mitglieder
- b) Kategorie II: fördernde Mitglieder

#### a) Kategorie I: ordentliche Mitglieder / Vollmitglieder

- a1 Gründungsmitglieder – beitragsfrei
- a2 Energie- und Klimaschutzagenturen – beitragsfrei
- a3 Kommunen/Klimaschutzmanager/regionale Wirtschaftsförderung – beitragsfrei
- a4 Länderverbraucherzentralen – beitragsfrei
- a5 Regionale Verbraucherzentralen – beitragsfrei
- a6 Initiativen – beitragsfrei
- a7 Sonstige Vereine, Verbände, Institutionen und Forschungseinrichtungen – beitragsfrei
- a8 Ehrenmitglieder – beitragsfrei

#### b) Kategorie II: fördernde Mitglieder (alle Beträge zzgl. 19 % MwSt.)

- b1 Energieberater – 9 Euro pro Monat
- b2 Architektur- und Ingenieurbüros – 9 Euro pro Monat
- b3 Handwerksbetriebe – 9 Euro pro Monat
- b4 Immobilienmaklerbüros – 9 Euro pro Monat
- b5 regionale Sparkassen mit ihren regionalen ImmobilienCentern, regionale Banken, Regionalbüros der Bausparkassen, regionale Baufinanzierungsbüros – 9 Euro pro Monat
- b6 Sonstige Dienstleister – pro Standort 9 Euro pro Monat
- b7 Fachhandel – pro Standort/Landkreis 25 Euro pro Monat
- b8 Partnerkanzleien – 25 Euro pro Monat
- b9 Industrieverbände und Industrie-Initiativen – 25 Euro pro Monat
- b10 Bau-, Immobilien- und Finanzierungsdienstleister bis 5 Mio Euro Jahresumsatz – 25 Euro pro Monat
- b11 Bau-, Immobilien- und Finanzierungsdienstleister über 5 bis 10 Mio Euro Jahresumsatz – 50 Euro pro Monat
- b12 Bau-, Immobilien- und Finanzierungsdienstleister über 10 Mio Euro Jahresumsatz – 75 Euro pro Monat

#### c) Kategorie III: Förderpartnerschaft

- c1 Industrie-Unternehmen haben die Möglichkeit, auch ohne Mitgliedschaft mittels einer finanziellen Zuwendung eine Förderpartnerschaft für ein Projekt des BVGeM e.V. zu übernehmen, das der Erfüllung des in § 2 der Satzung niedergelegten Vereinszwecks dient. Über die Höhe der Zuwendung wird individuell entschieden.

### § 3 Fälligkeit und Zahlungsweise

Die Mitgliedsbeiträge sind zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres für das gesamte Jahr (jährliche Zahlungsweise) bzw. nach dem Beitritt zum nächsten Monatsersten bis Jahresende fällig. Alternativ ist es möglich, Mitgliedsbeiträge vom Tag des Beginns der Mitgliedschaft für 12 Monate abzurechnen.

#### **§ 4 Aufnahmegebühr**

Fördernde Mitglieder (b1 bis b12) zahlen zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag eine einmalige Aufnahmegebühr, die dem jährlichen Mitgliedsbeitrag entspricht. Die Aufnahmegebühr wird zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer nach dem Beitritt in den Verein zusammen mit der ersten Beitragszahlung fällig.

#### **§ 5 Rückerstattungen**

Rückerstattungen von Beiträgen und Aufnahmegebühren sind ausgeschlossen.

#### **§ 6 Abweichungen vom Beitragssatz**

Über Abweichungen vom Beitragssatz entscheidet der Vorstand auf Antrag im Einzelfall.

Der Vorstand kann die Stundung des Mitgliedsbeitrages gewähren oder ganz oder teilweise auf dessen Erhebung verzichten, wenn das Mitglied nachweist, dass die fristgerechte oder vollständige Beitragsabführung für ihn eine besondere Härte bedeuten würde.

#### **§ 7 Änderung der Beitragsordnung**

Die Beitragsordnung kann von der Mitgliederversammlung gemäß § 6 Absatz 2 bzw. § 8 Absatz 2(f) der Satzung geändert werden.

**Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung, 25. Januar 2022, Leipzig / online**

